

## Entschließungen der Kammerversammlung

am 21. März 2015 zum Notfalldienst im Wortlaut

### Reform des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes

In den letzten Wochen ist es in weiten Teilen des Kammerbereiches bei Bürgerinnen und Bürgern, Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern wie bei politisch Verantwortlichen zu einer intensiven Auseinandersetzung mit der Zukunft des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in Nordrhein gekommen:

- Bürgerinnen und Bürger möchten sich auch in Zukunft darauf verlassen können, dass im Notfall auch außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten in zumutbarer Entfernung und in der bewährten hohen Qualität die notwendige ärztliche Versorgung zur Verfügung steht - unabhängig davon, ob es um sie selbst, einen Angehörigen, insbesondere geriatrisch oder pädiatrisch akut Erkrankte geht.
- Die ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte erwarten für ihr hohes Engagement bei der Notfallversorgung von Patientinnen und Patienten eine effektive und effiziente Organisation des Notfalldienstes, bei leistungsgerechter Honorierung. Sie wollen bei geplanten Veränderungen im Sinne der Subsidiarität, wie bisher bewährt, einbezogen werden.
- Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte möchten ihre Aufgaben in der stationären Notfallversorgung weiterhin konzentriert wahrnehmen können, ohne dass es zu einer Mehr- oder sogar Überlastung durch die Versorgung ambulanter Notfälle kommt.
- Ärztinnen und Ärzte in Praxis und Klinik wünschen sich mehr Kooperationsmöglichkeiten in der Notfallversorgung ihrer Patientinnen und Patienten, um den Herausforderungen gerecht werden zu können, die sich aus der demographischen Entwicklung der Bevölkerung wie auch der Ärzteschaft selbst künftig ergeben werden.

Diese berechtigten Erwartungen müssen der Maßstab für alle Entscheidungen zum ambulanten und stationären ärztlichen Notfalldienst in Nordrhein sein.

In Nordrhein trägt die Ärztekammer auf landesgesetzlicher Grundlage die Verantwortung für die Sicherstellung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes. Die Kassenärztliche Vereinigung trägt auf Grundlage des Sozialgesetzbuches die Verantwortung für die Sicherstellung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes, die jedoch nur die Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten umfasst.

Die Kammerversammlung bekräftigt, dass aufgrund dieser Verantwortlichkeiten der ambulante ärztliche Notfalldienst auch zukünftig gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung auf der Grundlage der Gemeinsamen Notfalldienstordnung organisiert werden soll.

Die Kammerversammlung fordert den Kammervorstand daher auf,

- sorgfältig zu prüfen, ob die Vorschläge, die sich aus den von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am 11. Februar 2015 gefassten Beschlüssen ergeben, den eingangs formulierten berechtigten Erwartungen gerecht werden,
- gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung die Organisation des ambulanten Notdienstes in Nordrhein weiterzuentwickeln,
- Dienstbelastung und Kostenfolgen für die ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte zu bewerten,
- die Konsequenzen für die Inanspruchnahme der Notfallambulanzen der Krankenhäuser sowie des Rettungsdienstes und damit der dort tätigen Ärztinnen und Ärzte zu prüfen,
- regionale Besonderheiten in die Bewertung einzubeziehen und dabei die Einschätzung der Kreisstellenvorstände und Bezirksstellenausschüsse zu berücksichtigen,
- die Wirtschaftlichkeit veränderter Strukturen zu bewerten und dabei zu berücksichtigen, dass Verlagerungseffekte, die zu einer Schwächung der Regelversorgung führen würden, vermieden werden müssen. In diesem Zusammenhang sind auch die am 1. April 2015 in Kraft tretenden Änderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab zu berücksichtigen.

Die Kammerversammlung bittet den Vorstand, ihr auf Basis dieser Erkenntnisse in der nächsten Sitzung Bericht darüber zu erstatten, ob und ggf. welche Änderungen an der Gemeinsamen Notfalldienstordnung erforderlich sind.

Die Kammerversammlung bittet den Vorstand, bis dahin Entscheidungen über eventuelle Änderungen an den Organisationsplänen in den einzelnen Kreisstellen ebenfalls an den vorgenannten Erwartungen und Kriterien auszurichten.

## **Vergütung ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein wird beauftragt, gemeinsam mit den Bürgermeistern und Landräten, sowie den Kommunal- und Landespolitikern in einer konzertierten Aktion auf die Krankenkassen einzuwirken, eine kostendeckende Vergütung für den Betrieb der Notfallpraxen (NFP) in NRW zu zahlen. Der Notfalldienst ist dazu aus der von den Krankenkassen an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) zu zahlenden Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) auszugliedern; vertraglich ist eine feste Notfalldienstvergütung in Euro und Cent als Einzelleistung zu vereinbaren, und zwar zumindest in der bisherigen Höhe.

---

## **Reform des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes**

Die Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) begrüßt die Intention der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo), den organisierten ärztlichen Notfalldienst qualitativ und zukunftssicher weiterzuentwickeln.

Die ÄkNo nimmt die gemeinsame ärztliche Verantwortung für die Rahmumgebung zur ärztlichen Versorgung rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr sehr ernst.

Im Zuge der Neugestaltung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes stehen auch die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie der Notfallambulanzen der Krankenhäuser im Focus des Interesses.

Neben den berechtigten Interessen der im organisierten ärztlichen Notfalldienst tätigen Kolleginnen und Kollegen sind ebenso die Interessen der im Rettungsdienst eingesetzten Notärztinnen und Notärzte sowie der in den Krankenhäusern dienstleistenden Kolleginnen und Kollegen unter Berücksichtigung der veränderten und sich weiter verändernden Inanspruchnahme durch die Patientinnen und Patienten zu beachten.

Eine Neuorganisation, die von vorneherein viele Betroffene außen vor lässt, kann die ÄkNo nicht mittragen.

Die ÄkNo bietet deshalb der KVNo an, unter Berücksichtigung der den beiden Institutionen vorliegenden Daten eine umfassende, zukunftsfähige Organisationsreform mit zu entwickeln.

## **Notdienstreform**

Die Notdienstreform in der Fassung der von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Versorgung Nordrhein beschlossenen Fassung vom 11. Februar 2015 wird von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein abgelehnt.

Gewachsene Strukturen der Notfallversorgung im Kammerbereich Nordrhein, die sich bewährt haben und funktionieren, müssen erhalten bleiben. Die Notdienstreform muss sich darauf beschränken, Lösungen für die Regionen zu finden, in dem die Versorgung nicht ausreichend gewährleistet ist, ohne dabei funktionierende Strukturen zu belasten.